

ZH_OBERGERICHT SB230240 vom 20. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230240

FR: ZH_OBERGERICHT SB230240 du 20 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230240 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Urk. 144 = Urk. 147) sprach das Bezirksgericht Zürich C._____ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil von A._____ und B._____ sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig. Vom Vorwurf der schweren Körperverletzung sprach das Gericht den Beschuldigten frei. Es bestrafte ihn mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 42 Monaten und einer Busse von Fr. 300.–. Des Weiteren verlängerte das Gericht die zweijährige Probezeit für eine mit Urteil vom 22. Juni 2020 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe um ein weiteres Jahr. Schliesslich verpflichtete das Gericht den Beschuldigten, dem Privatkläger A._____ in solidarischer Haftbarkeit mit vier weiteren am Angriff beteiligten Personen Ersatz für den entstandenen Schaden im Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins) zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag verwies das Gericht das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg und stellte fest, dass der Beschuldigte für weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zusätzlich verpflichtete es den Beschuldigten, dem Privatkläger A._____ in solidarischer Haftbarkeit mit den weiteren Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 15'000.– (zzgl. Zins) zu leisten und wies die über diesen Betrag hinausgehende Genugtuungsforderung ab. Gegen die vier weiteren am Angriff beteiligten Personen (D._____, E._____, F._____, G._____) wurden je separate Untersuchungs- und Gerichtsverfahren geführt.

E. 1.1

Der Beschuldigte liess folgende Dispositiv-Ziffern anfechten: 2 Lemma 1 (Teilschuldsspruch betr. Angriff und einfache Körperverletzung), 4 (Freiheitsstrafe), 6 (Vollzug), 10-12 (Zivilforderungen), 14 (Kostenaufgabe); 15 (Nachforderungsvorbehalt), 16 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft). Die Staatsanwaltschaft focht Dispositiv-Ziffer 3 (Teilfreispruch betr. schwere Körperverletzung) sowie 4-7 (Strafe und Vollzug bzw. Verlängerung Probezeit betreffend Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Juni 2020) an.

E. 1.2

Demnach ist das angefochtene Urteil hinsichtlich folgender Dispositiv-Ziffern in Rechtskraft erwachsen: 1 (Einstellung); 2 Lemma 2 (Teilschuldsspruch betr. BetmG); 8 (Einziehung); 9 (Spurenvernichtung) und 13 (Kostenfestsetzung).

E. 1.3

Es ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der obgenannten Dispositiv-Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO). 2. Kognition / Verschlechterungsverbot

E. 2

Der Beschuldigte meldete gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung an (Urk. 145 [Konvolut]) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 149).

- 8 -

E. 2.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen auf Freispruch im Hauptanklagepunkt sowie im Zivilpunkt. Er erreicht immerhin eine etwas geringere Strafe sowie den teilbedingten Vollzug. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit Blick auf den beantragten zusätzlichen Schuldspruch hinsichtlich der Anklageziffer 1.1 und die damit verbundene höhere Strafforderung. Es bleibt jedoch bei einem Schuldspruch im Hauptanklagepunkt gemäss Anklageziffer 1.1. Unter Gewichtung der Anträge erscheint es angemessen, dem Beschuldigten

- 37 - die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im übrigen Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Der vormalige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wurde mit Beschluss vom 30. Juni 2023 mit Fr. 6'278.70 entschädigt (Urk. 161). Der gegenwärtige amtliche Verteidiger ist ebenfalls durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 18. August 2025 für das obergerichtliche Verfahren (ohne Berufungsverhandlung) einen Zeitaufwand von 36.9 Stunden geltend (Urk. 170). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung und der Urteilseröffnung samt Weg und Nachbesprechung (11h) sowie der geltend gemachten Auslagen (Fr. 2'367.75) ist Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ für das Berufungsverfahren mit aufgerundet Fr. 14'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (2/3) vorbehalten.

E. 2.3

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerschaft ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 (A._____), macht ihre Aufwendungen für das obergerichtliche Verfahren für die Vertretung des Privatklägers gegenüber sämtlichen vier Beschuldigten (D._____, C._____, E._____ und G._____) gemeinsam geltend. Der bis zum Rückzug der Berufung des Beschuldigten E._____ (SB230238) bis zum 13. August 2025 geltend gemachte Aufwand von Fr. 4'113.60 (Urk. 169) erscheint angemessen und ist zu gleichen Teilen (je 1/4) auf die Verfahren der vier genannten Beschuldigten zu verteilen. Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ ist entsprechend für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 bis zum 13. August 2025 in diesem Verfahren mit Fr. 1'028.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Auch der für die nachfolgende Phase des Berufungsverfahrens (ab 14. August 2025) mit ergänzender Honorarnote vom 18. August 2025 (Urk. 174) zu-

- 38 - sätzlich geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen, ist jedoch wegen der längeren Dauer der Berufungsverhandlung und der Urteilsöffnung (11h samt Wegzeit) auf Fr. 2'928.– nach oben zu korrigieren. Dieser Teil ist wie- derum zu gleichen Teilen auf die Verfahren der noch verbleibenden drei Be- schuldigten C._____, D._____, (SB230241) und G.____ (SB230242) zu ver- teilen. Im Ergebnis ist Rechtsanwältin Dr. iur. X.____ für die unentgeltliche Rechts- vertretung des Privatklägers 1 im vorliegenden Verfahren mit insgesamt ge- rundet Fr. 2'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu ent- schädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt auch hier im Umfang der Kostenauf- lage (2/3) vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger A.____ Ersatz für die zerstörten Kleider im beantragten Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins seit dem Schadens- ereignis) zu. Diese Forderung ist ausgewiesen (vgl. Urk. 104 [Konvolut]) und wurde vom Beschuldigten nicht substantiiert bestritten. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger A.____ unter solidarischer Haft- barkeit mit den Mitbeschuldigten E.____ (DG210207 / SB230238), F.____ (DG210208) und G.____ (DG210209 / SB230242) Schadenersatz von Fr. 253.35 (zzgl. Zins seit dem Schadensereignis) zu bezahlen. Beim Mitbe- schuldigten D.____ (DG210205) entfällt die zivilrechtliche Haftung dagegen infolge seiner Schuldunfähigkeit (Urteil SB230241 vom 20. August 2025 E. VIII.). Das Schadenersatzbegehren für das Notebook und die Umschulungskosten im Betrag von Fr. 10'963.20 (zzgl. Zins ab dem Urteilsdatum) verwies das Ge- richt auf den Zivilweg und stellte fest, dass die Beschuldigten dem Privatkläger A.____ im Grundsatz schadenersatzpflichtig seien. Der Privatkläger A.____ akzeptierte das Urteil. Somit erübrigen sich Weiterungen zu den

- 35 - Schadenersatzforderungen. Im Betrag von Fr. 10'963.20 ist das Schadener- satzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen und festzustellen, dass der Be- schuldigte dem Privatkläger A.____ dem Grundsatz nach schadenersatz- pflichtig ist.

E. 2.5

Schliesslich sprach die Vorinstanz dem Privatkläger A.____ eine Genugtu- ung von Fr. 15'000.– (zzgl. Zins ab dem Schadensereignis) zu. Der Privatklä- ger akzeptierte den Betrag. Das Bundesgericht hat bei schwerer Körperver- letzung bereits mehrfach Genugtuungssummen von Fr. 100'000.– oder mehr zugesprochen (vgl. BGE 134 III 97 E. 4.3; BGer, Urteil 4A_157/2009 vom 22. Juni 2009 E. 4). Der Leitfaden des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 sieht für schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und einem schweren psychischen Trauma nach einem aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignis Genugtuungssummen von Fr. 20'000.– bis Fr. 50'000.– vor. Bei weniger gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen reicht die Bandbreite der Genugtuungssummen von Fr. 10'000.– und Fr. 20'000.–. Der Privatkläger A.____ erlitt erhebliche Kopfverletzungen. Er war hospitalisiert und musste sich zwei Operationen unterziehen. Der Hei- lungsprozess war langwierig. Die Verletzungen führten zu einer zumindest vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von 10-30%. Zudem stellte sich eine posttraumatische Belastungsstörung ein (vgl. Urk. 1/6/8, Urk. 1/6/10, Urk. 1/6/12, Urk. 1/6/13, Beilage 2). Vor diesem Hintergrund ist die Zuspre- chung einer Genugtuung von Fr.

15'000.– für die erlittene Körperverletzung und die Folgeschäden durchaus angemessen. Der Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte sei mittlerweile vollständig genesen (Urk. 171 S. 23), ist unbehelflich. Denn selbst wenn – wie der Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 31. August 2022 (Urk. 116/28/2 der Untersuchungsakten D._____ et al.) zu implizieren scheint – die teilweise Arbeitsunfähigkeit sowie die Belastungsstörung im heutigen Zeitpunkt nicht mehr andauern, würde dies am Ergebnis nichts ändern. Anzumerken ist, dass im Bericht zur neurologischen Untersuchung des Privatklägers A._____ vom 8. April 2022 von einer nach wie vor bestehenden leichten neuropsychologischen Funktionsstörung und ei-

- 36 - ner um 10-30% verminderten Arbeitsunfähigkeit die Rede ist (Urk. 116/28/1 der Untersuchungsakten D._____ et al.). Somit steht fest, dass der Privatkläger aufgrund der als Folge des Angriffs vom 11. September 2020 erlittenen schweren Kopfverletzungen zumindest für längere Zeit an erheblichen Tatfolgen litt. Die Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– erscheint durchaus angemessen bzw. es käme bei einer nachweislich bleibenden Beeinträchtigung stattdessen eine höhere Genugtuung in Frage. Da der Privatkläger im Berufungsverfahren jedoch nicht mehr verlangte, muss nicht geprüft werden, ob ihm mehr zuzusprechen wäre. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger A._____ die zugesprochene Genugtuung unter solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeschuldigten E._____ (DG210207 / SB230238), F._____ (DG210208) und G._____ (DG210209 / SB230242) zu bezahlen. Die Mithaftung des Beschuldigten D._____ entfällt infolge Schuldunfähigkeit auch hier (vgl. hiervor). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen
1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 14-16) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 2.6

Die Vorinstanz erachtete des Weiteren als erstellt, dass alle vier männlichen Beschuldigten (D._____, C._____, E._____, F._____) um den Privatkläger A._____ herumstanden, als dieser am Boden lag (Urk. 147 S. 133). Diese Feststellung stützte sie auf die Aussagen von K._____, L._____ und M._____ (K._____: Urk. 1/19/1/1 F/A 6; Urk. 1/19/1/3 F/A 15; L._____: Urk. 1/19/2/1 F/A 7, 10, 13; Urk. 1/19/2/3 F/A 16-17, 20, 46; Urk. 1/19/2/4 F/A 23-24, 38, 69; M._____: Urk. 19/3/1 F/A 10; Urk. 19/3/3 F/A 18). Keiner der Zeugen erwähnte, dass sich der Beschuldigte C._____ vom am Boden liegenden Privatkläger entfernt hätte. Im Gegenteil gab K._____ zu Protokoll, dass sich alle sechs beteiligten Personen (gemeint die vier männlichen Beschuldigten C._____, D._____, E._____ und F._____, die weibliche Beschuldigte G._____ und die ehemals beschuldigte N._____) gemeinsam in Richtung O._____ entfernt hätten (Urk. 1/19/1/1 F/A 20; Urk. 1/19/1/3 F/A 53, 58). Die Aussage des Beschuldigten C._____, er habe den Privatkläger A._____ nur gezerzt und geschubst bzw. gemäss Aussage an der Berufungsverhandlung nur einmalig geschubst und sich danach von der Auseinandersetzung mehrere Meter entfernt und vom weiteren Tatgeschehen deutlich distanziert, stellt vor dem Hintergrund dieser zu Recht als glaubhaft eingestuftem Zeugenaussagen eine blosser Schutzbehauptung dar. Auch die Ausführungen des Verteidigers, wonach es im Grunde zwei Vorfälle – zum einen eine verbale Auseinandersetzung mit Schubsen, zum andern ein gewalttätiges Tatereignis – gegeben habe, gehen fehl. Dieses Vorbringen steht in Widerspruch zu den Aussagen der Privatkläger und der Zeugen K._____, L._____ und M._____.

- 17 - die das verbale und gewalttätige Tatgeschehen durchwegs als einheitlichen Vorgang beschrieben (K._____: Urk. 1/19/1/3 F/A 13; L._____: Urk. 1/19/2/3 F/A 14, 19-22; M._____: Urk. 1/19/3/3 F/A 14-18). Bestätigt wird dies auch durch den Umstand, dass alle Beschuldigten den Tatort zur gleichen Zeit in dieselbe Richtung verliessen. Es ist folglich von einem einzigen Tatgeschehen, nicht von zwei Vorfällen auszugehen.

E. 2.7

Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte C.____ – wie zeitweise eingestanden – den Privatkläger A.____ schubste, zerrte und beschimpfte und sich in der Folge auch nicht vom Tatgeschehen abwandte, sondern weiterhin als Teil der angreifenden Gruppe um die Privatkläger präsent war, wenngleich weitere konkreten Tatbeiträge mangels individueller Zuordbarkeit offen bleiben müssen. Der Beschuldigte stellte zwar an beiden Gerichtsverfahren das ursprünglich eingestandene Zerren und Beschimpfen in Abrede. Diese Aussagen stehen aber im Widerspruch zu seinen Aussagen im Untersuchungsverfahren und sind als Schutzbehauptung zu betrachten. Auch von einer irgendwie geartete unzulässigen Druckausübung seitens des Staatsanwalts in der Konfrontationseinvernahme vom 13. Januar 2021 kann keine Rede sein (Urk. D1/11/3 S. 6). Aus den Akten ergibt sich nichts dergleichen. Ebenso wenig ist eine suggestive Befragungstechnik erkennbar. Mithin ist auf das ursprüngliche Geständnis des Beschuldigten abzustellen. Auf das Vorbringen der Verteidigung, die Belastungen seitens der Mitbeschuldigten G.____ sowie der Privatkläger seien unglaublich (Urk. 171 S. 10 ff.), ist nicht weiter einzugehen. Wie dargelegt, ist einzig auf die zeitweise erfolgten eigenen Zugaben des Beschuldigten abzustellen. Des Weiteren ist erstellt, dass er den Tatort zusammen mit den anderen Beschuldigten in Richtung O.____ verliess. Nicht nachweisbar ist dagegen, dass die eingestandenen Handlungen des Beschuldigten C.____ zu Verletzungen der Privatkläger führten.

E. 2.8

Die Vorinstanz erachtete weiter als erstellt, dass die Privatkläger sich bei der gewalttätigen Auseinandersetzung passiv (A.____) resp. rein abwehrend (B.____) verhalten hätten (Urk. 147 S. 109-110, 124). Die Verteidigung wandte ein, es lasse sich nur eine wechselseitige Auseinandersetzung erstellen.

- 18 - len. Es sei der Privatkläger 1 gewesen, der die Auseinandersetzung durch seine provozierenden Bemerkungen betreffend den Pullover des Mitbeschuldigten F.____, durch rassistische Äusserungen und hernach durch das Herunterlassen seiner Hosen und das Zugehen auf die weiblichen Mitglieder der Gruppe provoziert habe. Zudem gebe es Aussagen zu Tritten und Schlägen des Privatklägers 2 gegen die Beschuldigten. Selbst der Privatkläger 2 habe angegeben, einen der Beschuldigten zu Boden geworfen zu haben. Damit seien die Grenzen zur passiven Gegenwehr bereits überschritten worden. Eine einseitige Aggression der Gruppe der Beschuldigten gegen die Privatkläger habe jedenfalls nicht vorgelegen (Urk. 171 S. 24 ff.). Diese Behauptungen stehen in Widerspruch zu den Schilderungen der Privatkläger und der Zeugen. Der Privatkläger A.____ schilderte, wie er sich zunächst zu der Gruppe der Täter hingewandt und sich mit ihnen unterhalten habe. Wegen einer ungeschickten Bemerkung seinerseits zum rosaroten Pullover eines Beschuldigten (F.____) sei dieser sehr aggressiv geworden und habe sich in der Folge nicht wieder beruhigen lassen. Er habe sich bei dem Betreffenden entschuldigt, dessen Stimmung sei aber schlecht geblieben. Etwas später habe er sich an die Mauer des

I. _____ es angelehnt und seinen Gurt und seine Hosen geöffnet, da er angetrunken gewesen sei und Bauch- weh gehabt habe. Dann sei er eingeschlafen. Zur physischen Auseinander- setzung konnte der Privatkläger A. _____ keine genauen Angaben machen. Er sagte bloss, beim Aufwachen habe er realisiert, dass die Gruppe, darunter zwei Frauen, immer noch da gewesen sei. Sie hätten ihn wegen den offenen Hosen beschimpft, worauf er der Gruppe habe erklären wollen, weshalb er seine Hosen geöffnet habe. Aus dem Augenwinkel habe er dann wahrgenom- men, dass eine Person aus der Gruppe um ihn herumgeschlichen sei. Plötz- lich habe er von der Seite einen Schlag gegen seinen Kopf bekommen, sei zu Boden gegangen und habe seinen Kopf mit den Armen zu schützen versucht. Durch den Schlag sei er blind geworden und habe mit den Armen gerudert und dabei einen der Beschuldigten "erwischt". Eine Person aus der Gruppe sei auf seine Hand gestanden und eine andere Person habe ihm eine Vodka- Flasche in den Mund gedrückt. Da seine Nase gebrochen gewesen sei, habe

- 19 - er kaum atmen können. Als der Vodka in seinen Mund gelaufen sei, habe er das Gefühl gehabt, zu ersticken und zu ertrinken. Er habe die Flasche mit seinen Zähnen arretieren wollen. Eine Person aus der Gruppe habe ihm die Flasche aber aus dem Mund gezogen und ihn dabei an den Zähnen verletzt. Daraufhin hätten sie versucht, ihm die Hosen auszuziehen. Schliesslich sei die Polizei eingetroffen und die Angreifer seien weggerannt (Urk. D1/9/1 F/A 9; Urk. D1/9/2 F/A 10 S. 9 ff.). Die Aussagen des Privatklägers A. _____ decken sich im Wesentlichen mit denjenigen des Privatklägers B. _____, der ehemals Beschuldigten N. _____ und der Zeugen K. _____, L. _____ und M. _____. Sowohl der Privatkläger B. _____ als auch die erwähnten Zeugen gaben zu Protokoll, gesehen zu ha- ben, dass auf eine wehrlos am Boden liegende Person eingeschlagen und mit den Füßen gegen sie getreten worden sei (B. _____: Urk. D1/10/1 F/A 8; Urk. D1/10/3 F/A 17 S. 6; N. _____: Urk. D1/17/2 F/A 11, 67 ff.; K. _____: Urk. D1/19/1 F/A 7; Urk. D1/19/1/3 F/A 18-19; L. _____: Urk. D1/19/2/1 F/A 20- 21, 26-28, 47; Urk. D1/19/2/3 F/A 30-31; M. _____: D1/19/3/1 F/A 16, 28; Urk. D1/19/3/3 F/A 16-17, 64-66). Niemand berichtete davon, dass der Privatkläger A. _____ selber tötlich ge- worden wäre. Eine Ausnahme bildet die Aussage des Zeugen M. _____, der gesehen haben will, dass sich beide Privatkläger durch Schläge verteidigt hät- ten (Urk. D1/19/3/3 F/A 30). Der Privatkläger B. _____ gab an, er sei dem Privatkläger A. _____ zu Hilfe geeilt. Ab diesem Zeitpunkt hätten sich die Gewalttätigkeiten auch gegen ihn gerichtet. Er sei dann nur noch damit beschäftigt gewesen, die Schläge abzu- wehren (Urk. D1/10/1 F/A 27-28; Urk. D1/10/3 F/A 17 S. 6, F/A 26). Er habe auch versucht, die Angreifer von A. _____ wegzubringen. Er habe geschrien und als niemand weggegangen sei, habe er die Leute weggestossen (Urk. D1/10/3 F/A 33). Dann seien zwei Frauen auf ihn losgegangen. Als die Frauen vor ihm herumgefuchelt hätten, habe er seine Hände vor den Kopf gehalten, um sich zu schützen. Dabei sei er geschnitten worden (Urk. D1/10/3 F/A 44-45). Die Zeugen bestätigten, dass der Privatkläger B. _____ sich ledig-

- 20 - lich verteidigt habe (K. _____: Urk. D1/19/1/3 F/A 21; L. _____: Urk. D1/19/2/1 F/A 23). Die Vorinstanz setzte sich mit den Aussagen der Beteiligten und Zeugen aus- führlich auseinander. Auf ihre Aussagewürdigung kann ohne Weiteres verwie- sen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die Aussagen glaubhaft sind, trifft zu (Urk. 147 insb. S. 110). Die Schilderun- gen der Privatkläger und der Zeugen werden durch den Umstand gestützt, dass die Beschuldigten in der Überzahl waren und keine oder – wie der Be- schuldigte F. _____ (vgl. Urk. D1/8/3) – nur sehr leichte Verletzungen davon-

trugen. Auch auf diesen Umstand wies die Vorinstanz hin (Urk. 147 S. 111). Somit ist entgegen der Verteidigung als erstellt zu erachten, dass sich der Privatkläger A._____ lediglich mit seinen Armen schützte, mit den Zähnen die ihm in den Mund gesteckte Vodka-Flasche zu halten versuchte und im Übrigen passiv blieb. Weiter ist erstellt, dass ihm der Privatkläger B._____ zu Hilfe eilte, in die Auseinandersetzung hineingezogen wurde und sich selbst aktiv verteidigte. Auch aus der von der Verteidigung sinngemäss wiedergegebenen Aussage des Privatklägers B._____, wonach dieser selber zugegeben habe, einen der Beschuldigten zu Boden geworfen zu haben (Urk. 171 S. 26), ergibt sich im Kontext der Aussage nichts anderes (vgl. Urk. D1/10/1: F/A 8 "Zwei von dieser Gruppe gingen auf mich los. Einer konnte ich zu Boden bringen, aber der andere kam dann von der Seite und erwischte mich am Hinterkopf" und F/A 12 "Ich habe die Angriffe aber nur abgewehrt und den einen Mann zu Boden geworfen. Ich schlug aber nicht zurück."). Die Vorinstanz erachtete den inneren Anklagesachverhalt, das Wissen und Wollen des Beschuldigten C._____ und das Bewusstsein des Zusammenwirkens mit den Mitbeschuldigten, ebenfalls als erstellt (Urk. 144 S. 141). Der Beschuldigte bestritt dies (Urk. 120 S. 18 f.). Seine Einwände sind im Rahmen der rechtlichen Würdigung beim subjektiven Tatbestand zu behandeln.

- 21 - IV. Rechtliche Qualifikation 1. Urteil und Anträge Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten C._____ wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. Die Staatsanwaltschaft beantragte, der Beschuldigte sei zusätzlich wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers A._____ schuldig zu sprechen. Die Verteidigung plädierte auf Freispruch wegen Angriffs, eventualiter auf einen Schuldspruch wegen Raufhandels gemäss Art. 133 StGB. 2. Schwere Körperverletzung

E. 3

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich meldete zunächst ebenfalls Berufung an (Urk. 145 [Konvolut]), zog diese aber wieder zurück (Urk. 150), wovon Vormerk zu nehmen ist. Am 31. Mai 2023 erhob sie fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 157).

E. 3.1

Bei der Wahl der Sanktionsart gelten dieselben Kriterien wie bei der Bemessung der Strafe (BGE 147 IV 241 E. 3.2). Neben dem Verschulden sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1; 134 IV 97 E. 4.2 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer, Urteil 6B_125/2018 vom 14.6.18 E. 1.3.2; je mit Hinweis).

E. 3.2

Die Straftat des Angriffs wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet (Art. 134 StGB). Im Hinblick auf die Grösse des Verschuldens (vgl. E. V. 4. hernach) ist für die Beteiligung des Beschuldigten am Angriff vom 11. September 2020 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Mit einer Geldstrafe würde das Unrecht, insbesondere das dem Privatkläger A._____ zugefügte Leid, nicht ausgeglichen. Eine Geldstrafe stünde in einem Missverhältnis zur Tat und den Tatfolgen. Zudem ist der Beschuldigte mehrfach vorbestraft, wobei eine Strafe wegen zwei

Körperverletzungsdelikten ausgesprochen wurde (Urk. 103). Es ist deshalb zu bezweifeln, dass er sich von einer blossen Geldstrafe hinreichend beeindrucken liesse. 4. Strafzumessung im konkreten Fall

E. 3.3

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte Teil einer Gruppe von fünf Personen war, die auf den Privatkläger A._____ tätlich einwirkten und dabei erhebliche Verletzungen entstanden (vgl. die Berufungsverfahren gegen die Mitbeschuldigten: SB230238, SB230239, SB230241, SB230242). Erstellt ist ebenfalls, dass der Privatkläger B._____ dem sich passiv verhaltenden Privatkläger A._____ zu Hilfe eilte und dabei ebenfalls verletzt wurde. Der Beschuldigte C._____ gab zu, den Privatkläger A._____ geschubst, gezerrt und beschimpft zu haben, worauf er wie dargelegt zu behaften ist. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, dass der Beschuldigte mit diesen Handlungen und in der Folge mit seinem – wie erstellt (vgl. E. III. 2.6 f. hiervor) – fortdauernden Verbleib unmittelbar am Tatort das gewaltsame Vorgehen der anderen Beschuldigten unterstützte und sich damit selbst am Angriff gegen die beiden Privatkläger beteiligte (vgl. Urk. 147 S. 148). Dabei ist unerheblich, ob die Handlungen des Beschuldigten C._____ für die entstandenen Verletzungen kausal

- 26 - waren, da die Körperverletzungsfolge, wie gesagt, eine objektive Strafbarkeitsbedingung ist. Der Beschuldigte C._____ übte beim Vorfall die ihm zur Last gelegten Übergriffe wissentlich und willentlich aus. Er war sich bewusst, als Teil einer Gruppe Gewalt auszuüben. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, lässt sich dies unzweideutig an den Aussagen des Beschuldigten C._____ zu (angeblichen) Tatbeiträgen zulasten der Mitbeschuldigten erkennen (Urk. 147 S. 150, 151 f.). Somit erfüllte der Beschuldigte C._____ den Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil der Privatkläger A._____ und B._____. Rechtfertigungs- und Schuldtausschliessungsgründe liegen nicht vor. In Bestätigung des angefochtenen Urteils ist der Beschuldigte somit des Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Vorinstanz Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten wegen Angriffs mit 42 Monaten Freiheitsstrafe und wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Busse von Fr. 300.–. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren für den Angriff und den von ihr beantragten zusätzlichen Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung sowie eine Busse von Fr. 300.– als Gesamtstrafe. 2. Grundsätze Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt und ausführlich dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3.1 f.; 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff., je mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 - 27 - IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; 141 IV 61 E. 6.1.2, je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 144 S. 153-155) kann verwiesen werden. 3. Art der Strafe

E. 4

Die Mitbeschuldigten erhoben gleichfalls Berufung. Die Berufungsverfahren wurden unter den Geschäftsnummern SB230238, SB230239, SB230241 und SB230242 angelegt. Der Beschuldigte F._____ liess seine Berufung zurückziehen. Das betreffende Berufungsverfahren SB230239 wurde mit Beschluss vom 26. Mai 2023 als erledigt

abgeschrieben. Kurz vor der Berufungsverhandlung zog auch der Beschuldigte E._____ (SB230238) seine Berufung zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 25. August 2025 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

E. 4.1

Die Straftat des Angriffs wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Über- oder Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens

- 28 - kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Vorliegend sind dafür keine Gründe gegeben.

E. 4.2

Bei der objektiven Tatschwere mass die Vorinstanz dem Umstand, dass gegen den Privatkläger A._____ massive Gewalt ausgeübt wurde, mithin beträchtliche Aggression im Spiel war, grosses Gewicht bei. Die Schwere der Verletzungen von A._____ darf bei der Strafzumessung zwar nicht direkt berücksichtigt werden, da die Verursachung einer Körperverletzung eine objektive Strafbarkeitsbedingung darstellt, die dem einzelnen Täter nicht zugeordnet werden kann (OGer/ZH, Urteil SB130010 vom 2.7.13 E. 7b; EGE, a.a.O., Art. 134 N. 6). Berücksichtigt werden kann jedoch die Grösse des herbeigeführten Gefahrenpotentials. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass Prügeltackern gegen den Kopf einer wehrlos am Boden liegenden Person schwerwiegende Folgen für das betreffende Opfer haben können. Die von A._____ erlittenen Verletzungen lassen denn auch ohne Weiteres Rückschlüsse auf das brutale Vorgehen der Angreifer zu. Der Beschuldigte ging den Privatkläger A._____ eingeständenermassen tötlich an. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, dass C._____ durch seine Handlungen (Schubsen, Zerren, Beschimpfen) die aggressive Stimmung anheizte und die anderen Beschuldigten in ihrem brutalen Vorgehen unterstützte. Hinzu kommt, dass auch ein Skateboard und ein Messer als Tatwaffe im Spiel waren, was die von den Angreifern herbeigeführte Gefahr für schwere Körperverletzungen zusätzlich erhöhte. Erschwerend kommt des Weiteren hinzu, dass der Beschuldigte als Teil einer Gruppe von fünf Personen agierte, die den beiden angegriffenen Privatklägern personell überlegen war, und dass die Attacke erst aufhörte, als Drittpersonen (L._____, M._____) einschritten. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere im Vergleich zu anderen Fällen des Angriffs als "beträchtlich" zu qualifizieren. Es erscheint aufgrund der objektiven Tatschwere als angemessen, die Einsatzstrafe auf 36 Monate festzusetzen.

- 29 -

E. 4.3

Subjektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte C._____ mit direktem Vorsatz handelte. Der Beschuldigte stand im Zeitpunkt des Tatereignisses zwar unter Alkoholeinfluss, wobei sich der Minimal- und der Maximalwert der Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt des Tatereignisses mangels genauer Zeitangaben nicht berechnen liess. Im Zeitpunkt der Blutentnahme betrug der Mittelwert der Blutalkoholkonzentration 1.49 Gewichtspromille. Die Vorinstanz stellte indessen zu Recht darauf ab, dass es dem Beschuldigten trotz Alkoholkonsum immer noch möglich war, den Tatort zielgerichtet mit den anderen Beschuldigten zu verlassen, als die Polizei anrückte. Die enthemmende Wirkung des Trinkalkohols ist deshalb nur leicht – im Umfang von 3 Monaten – verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere somit leicht zu relativieren. Aufgrund des objektiven und subjektiven

Tatverschuldens ist die Einsatzstrafe auf 33 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.4

Die Vorinstanz stellte das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt dar. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 147 S. 157-158). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er in Zürich geboren wurde und aufgrund von Auseinandersetzungen in der Schule Teile seiner Jugendzeit in Heimen verbracht habe. Er habe in Zürich die obligatorische Schule absolviert. Zeitweise habe er eine Sonderschule besucht. Anschliessend habe er eine Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt begonnen, die er aber nach 1 ½ Jahren aus psychischen Gründen vorzeitig abgebrochen habe. Seither beziehe er eine volle IV-Rente, die zurzeit, da er bei seiner Mutter leben könne, Fr. 2'500.– betrage. Zudem erhalte er Ergänzungsleistungen. Die Krankenkassenprämien würden von der IV bezahlt. Er stehe in psychologischer Behandlung und habe sich Ende 2024 selber für zwei Monate in die Psychiatrische Universitätsklinik einweisen lassen. Er habe keine finanziellen Unterstützungspflichten. Hingegen habe er Schulden bzw. Betreibungen in der Höhe von Fr. 8'000.– bis 9'000.– (Prot. II S. 14 ff.).

- 30 - Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich auf die Strafzumessung insgesamt neutral aus.

E. 4.5

Der Beschuldigte war im Zeitpunkt des Vorfalls auf dem J. _____-platz bereits zweifach, teilweise einschlägig (einfache Körperverletzung mit gefährlichen Tatmitteln, Juni 2015) vorbestraft. Seit dem erstinstanzlichen Urteil ist zudem eine weitere Verurteilung (wegen mehrfacher Erpressung und mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz) der Staatsanwaltschaft Baden vom 17. Juni 2025 hinzugekommen (Urk. 170A). Dies ist entsprechend strafscharfend zu gewichten. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist das Geständnis des Beschuldigten nicht strafmindernd zu berücksichtigen, da es spät abgegeben wurde und zu keiner Erleichterung der Strafuntersuchung führte. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte sein Geständnis im Rahmen der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverhandlung wieder einzuschränken versuchte. Der Beschuldigte zeigte anlässlich der Haupt- und der Berufungsverhandlung keine echte Einsicht und Reue, was sich strafmindernd ausgewirkt hätte. Insgesamt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Vorstrafen um 3 Monate zu erhöhen.

E. 4.6

Unter Berücksichtigung dieser den Täter betreffenden Strafzumessungsfaktoren erscheint die Bestrafung wegen Angriffs mit insgesamt 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Die erstandene Untersuchungshaft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 4.7

Die Vorinstanz hat wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Konsum im Durchschnitt täglich zwischen 4-6 Joints Marihuana über die Dauer von rund zwei Jahren) eine Busse von Fr. 300.– festgesetzt. Dies erscheint angemessen und wurde – wie bereits der Schuldspruch an sich – von keiner Seite beanstandet. Unter Berücksichtigung seiner vorgenannten finanziellen Verhältnisse ist der Beschuldigte mit der Vorinstanz hierfür mit Fr. 300.– Busse zu bestrafen.

- 31 - VI. Vollzug 1. Voraussetzungen des bedingten / teilbedingten Vollzugs Vorliegend wird der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. Entsprechend kommt ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 43 StGB grundsätzlich in Frage. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf das unter Verschuldungsgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 97 E. 6.3.4.3; BGer, Urteile 6B_395/2024 vom 16. Oktober 2024 E. 1.2.2). Für die Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_932/2024 vom 30. Oktober 2025 E. 2.2). Dem Sachgericht steht bei der Beurteilung des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten einer Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_323/2025 vom 9. Juli 2025 E. 3.5.3.2).

- 32 - 2. Teilbedingter Vollzug im konkreten Fall Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft und weist eine deutlich getrübt Legalprognose auf. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die einschlägige Vorstrafe (Körperverletzungsdelikt) bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt. Zusätzlich zum dafür unter Jugendstrafrecht ausgesprochenen, teilweise vollziehbaren Freiheitsentzug (90 Tage teilbedingt) wurde der Beschuldigte seither unter dem Erwachsenenstrafrecht zweimal mit bedingten Strafen belegt. In den letzten 5 Jahren sind keine Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten hinzugekommen. Die vom Bezirksgericht Zürich ausgesprochene bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten datiert vom 22. Juni 2020. Diese Strafe kann bei der Prognosestellung nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB). Vor diesem Hintergrund bestehen zwar erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Beschuldigten. Jedoch kann bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der teilweise Vollzug der vorliegend auszusprechenden Freiheitsstrafe dem Beschuldigten die Konsequenzen seiner Delinquenz vor Augen führen und ihn genügend beeindrucken wird, sodass er sich künftig wohl verhalten wird. Mithin erscheint es nicht notwendig, die Freiheitsstrafe vollständig unbedingt auszusprechen, sondern es genügt aus spezialpräventiver Sicht ein teilbedingter Vollzug. Angesichts des beträchtlichen Tatverschuldens sowie der getrübt Legalprognose ist der vollziehbare Teil der Freiheitsstrafe im oberen Bereich dessen, was das Gesetz zulässt (Art. 43 Abs. 2 StGB), festzusetzen. Die Freiheitsstrafe ist mithin im Umfang von 18 Monaten zu vollziehen und die Probezeit für den bedingt aufzuschiebenden Teil auf 4 Jahre festzusetzen. 3. Vollzug der Busse Die Busse ist zu bezahlen. Im Falle der Nichtbezahlung

ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen.

- 33 - VII. Widerruf / Verlängerung der Probezeit 1. Mit der Vorinstanz (Urk. 147 S. 162) ist betreffend die Frage des Widerrufs der bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Juni 2020 zu berücksichtigen, dass die dieser Strafe zugrunde liegenden Taten (sexuelle Handlungen mit einem Kind, Pornographie) in einem anderen Bereich anzusiedeln sind als die Straftat des Angriffs. Wenngleich die vorliegend ausgesprochene Freiheitsstrafe – entgegen der Vorinstanz – nur teilweise zu vollziehen ist, ist davon auszugehen, dass die 18 Monate Freiheitsentzug, die der Beschuldigte zu verbüssen haben wird, genügend abschreckend auf ihn wirken wird. 2. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mittlerweile bereits dreifach vorbestraft ist und es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Straftat wie auch bei der jüngsten Verurteilung vom 17. Juni 2025 (u.a. mehrfache Erpressung) um Verbrechen handelt. Die Bedenken der Staatsanwaltschaft, die eine Verlängerung der Probezeit um weitere 3 Jahre beantragte, sind insofern gerechtfertigt. Allerdings lässt das Gesetz gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB nur eine Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte, mithin um 1 Jahr, zu. Die Probezeit gemäss dem Urteil vom 22. Juni 2020 ist somit um ein Jahr zu verlängern. VIII. Zivilansprüche 1. Grundsätze der Adhäsionsklage Die Vorinstanz legte die Grundsätze der Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess (Adhäsionsprozess) sowie die Grundsätze der Bemessung der Genugtuung ausführlich dar (Urk. 147 S. 163-164, 166-167). Darauf kann wiederum verwiesen werden. 2. Schadenersatz und Genugtuung

E. 5

Mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2023 (Urk. 154) wurde Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen und aufgefordert, dem Gericht seine Honorarnote einzureichen. In derselben Verfügung wurde Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt.

E. 6

Mit Beschluss vom 30. Juni 2023 wurde Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 6'278.70 aus der Gerichtskasse entschädigt und entschieden, dass über die Auflage dieser Kosten im Endentscheid zu befinden sei (Urk. 161).

E. 7

Die Berufungsverhandlung wurde zunächst auf den 19./20. November 2024 angesetzt (Urk. 164). Der amtliche Verteidiger des Mitbeschuldigten D._____ (SB230241) beantragte indessen am 23. Oktober 2024 die Abnahme der Ladung und die Sistierung des Berufungsverfahrens mit der Begründung, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl nach erneuten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen, welche sich am 11. Juli 2024 ereignet hätten, die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Mitbeschuldigten D._____ angeordnet habe und das betreffende Gutachten für die Frage der Schuldfähigkeit

- 9 - des Mitbeschuldigten D._____ im laufenden Berufungsverfahren (SB230241) ebenfalls von Relevanz sein könnte (SB230241 Urk. 189). Dem Antrag wurde stattgegeben und den Parteien in sämtlichen drei Verfahren die Ladung zur gemeinsam durchzuführenden Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 165).

E. 8

Die Gutachterin, Dr. med. H._____, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), erstattete das von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Rahmen einer neuen Strafuntersuchung gegen den Mitbeschuldigten D._____ wegen Raubes etc. in Auftrag gegebene Gutachten am 11. April 2025. Dieses Gutachten wurde von der amtlichen Verteidigung des Mitbeschuldigten D._____ in der Folge in das Verfahren SB230241 gereicht, verbunden mit dem Antrag, im laufenden Berufungsverfahren ein Ergänzungsgutachten, insbesondere zur Frage der Schuldfähigkeit des Mitbeschuldigten D._____ zum Zeitpunkt der in den vorliegenden Strafverfahren relevanten Vorwürfe vom 11. September 2020 (Auseinandersetzung I._____-platz; Anklageziffer 1.1), einzuholen (SB230241 Urk. 203). Die hiesige Kammer gab dem Antrag im Verfahren SB230241 statt und ordnete am 2. Juni 2025 die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. med. H._____ an (SB230241 Urk. 220). Bis dahin musste mit der Durchführung der gemeinsamen Berufungsverhandlung, mit hin auch in diesem Verfahren, zugewartet werden.

E. 9

Das Ergänzungsgutachten betreffend D._____ ging am 16. Juli 2025 ein (SB230241, Urk. 254). In der Folge fand die Berufungsverhandlung am 19. August 2025 in Anwesenheit des Beschuldigten C._____, der Mitbeschuldigten D._____ und G._____, der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, des Privatklägers 1 mit seiner Rechtsvertreterin sowie der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 8 ff.). Am 20. August 2025 erfolgte sodann die mündliche Urteileröffnung (Prot. II S. 81 ff.). II. Prozessuales 1. Berufungsumfang

- 10 -

E. 12

März 2018 E. 2.4; 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.